

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 17 = 30, 1896, S. 342 - 343

Krüger, Hugo: *Kipp, Theodor, Quellenkunde des
römischen Rechts*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Litteratur.

Theodor Kipp, Quellenkunde des römischen Rechts. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1896. VIII, 135 S. 8°. Preis: Mk. 2.

Verfasser hat sein Buch namentlich für die Studirenden bestimmt. Es unterscheidet sich dadurch von P. Krügers bekannter Quellengeschichte. Der Anfänger findet überdies in den Institutionen-Lehrbüchern nicht immer das Nöthige, und auf die vorhandenen Rechtsgeschichten kann man ihn, wie Kipp im Vorwort sagt, aus verschiedenen Gründen nicht wohl anweisen. Beides ist richtig, und das letztere um so mehr, als es an einer für das Bedürfniss der Studirenden berechneten Rechtsgeschichte überhaupt noch fehlt. Als geeigneter Bearbeiter einer solchen dürfte sich, nebenbei bemerkt, Verfasser nach der vorliegenden Quellenkunde empfehlen.

Kipp behandelt die Entstehungs- und die Erkenntnisquellen, deren Unterschied er im einleitenden § 1 erklärt, in Verbindung mit einander. Die Darstellung nimmt zum Eintheilungsprincip auch nicht die einzelnen Zeitperioden, sondern sie ist nach den folgenden sachlichen Gesichtspunkten geordnet: 1. Gewohnheitsrecht; 2. Recht setzende Staatsacte; 3. Die Rechtswissenschaft; 4. Leges Romanae der germanischen Reiche; 5. Die Justinianische Gesetzgebung; 6. Die orientalischen Bearbeitungen der Justinianischen Gesetzgebung; 7. Privaturkunden und Verwandtes; 8. Die nichtjuristische Litteratur; 9. Geltungsbereich des römischen Rechts (ius civile, gentium, naturale). Diese Uebersicht ergiebt ein etwas buntes Bild; aber die Disposition scheint auch mir praktisch zu sein.

Das Quellenmaterial, auf welches Kipp seine Text-Ausführungen stützt, ist in die Anmerkungen verwiesen, und diese sind hinter jedem einzelnen Paragraphen zusammengestellt. Die Litteratur ist nur in ganz beschränkter Masse angeführt, was der Anlage des Compendiums durchaus entspricht. Vielleicht ist eine Vermehrung an manchen Orten doch angezeigt; ich erwähne z. B. den Aufsatz Ferrinis in dieser Zeitschrift Band VII über Atilicinus und die Abhandlung von Pernice über Ulpian's Bücher de omnibus tribunalibus in derselben Zeitschrift Band XIV.

Um nun auf den Inhalt des Buches etwas näher einzugehen, so möchte ich zuerst das gut bearbeitete 2. Capitel über die Recht setzenden Staatsacte hervorheben. Ueber die Ueberlieferung der XII Tafeln und ihre Sprache, über den Stil der jüngeren römischen Gesetze, über

das Ineinanderfliessen von *ius civile* und *ius honorarium* und endlich über die schliessliche Gleichachtung der Senatsschlüsse mit den Gesetzen, welche Verfasser aus den Jurisdictionsanweisungen des Senats an die Magistrate ableitet, hat er treffende Bemerkungen gemacht. Der ausführliche § 9 über die *constitutiones principum* ist mit besonderer Liebe bearbeitet und dürfte zu den gelungensten Abschnitten gehören. Aus dem § 10: „Die Ueberlieferung der vorjustinianischen Constitutionen“ interessirt die Ansicht Kipps über das Verhältniss zwischen dem *codex Gregorianus* und dem *codex Hermogenianus*: er hält letzteren nicht für einen Nachtrag zum *Gregorianus*, sondern für sein Seitenstück. Auch die Zeit des *Hermogenianus* bestimmt Kipp anders, als man es gewöhnlich thut: er soll ebenso, wie sein Vorgänger, „gleich nach 294“ veröffentlicht sein. In demselben § 10 zählt Verfasser auch die selbständig, auf Inschriften oder in Urkunden überlieferten Kaiserconstitutionen auf. Hinsichtlich der vorconstantinischen ist diese Sammlung reichhaltiger, als die bei P. Krüger, weil Kipp mehrere inzwischen bekannt gewordene *Rescripte* aufnehmen konnte. Auch den Inhalt der Constitutionen hat Kipp ausführlicher, als Krüger, angegeben. Im Ganzen scheint mir, obwohl zuzugeben ist, dass die Grenze schwer zu ziehen ist, Verfasser mehr gebracht zu haben, als das Bedürfniss der Studirenden erfordert. Dasselbe gilt übrigens auch für die im § 8 zusammengestellten Senatsschlüsse; z. B. könnte das *Senatusconsult* über die Tiburtiner, zumal Kipp über seinen Inhalt nichts bemerkt, doch wohl ohne Schaden wegbleiben.

Im 3. Capitel über die Rechtswissenschaft ist der Antheil der Juristen an der Fortbildung des Rechts (*interpretatio, ius respondendi*) gebührend gekennzeichnet worden. Im Einzelnen ist etwa Folgendes zu sagen. Wohl angebracht ist die Bemerkung, dass manche Institute den Namen ihres Urhebers tragen, sei es dass sie aus ihrer wissenschaftlichen, sei es dass sie aus ihrer amtlichen Thätigkeit hervorgegangen sind. Auch dass Verfasser die Hauptgruppen der juristischen Litteratur der Römer dem Lernenden vorführt, ist billigenwerth; die zweite Gruppe würde ich, nebenbei bemerkt, nicht nennen: Rechtsregeln und Definitionen, sondern: Rechtsregeln oder, wie sie bei den Römern auch heissen, Definitionen, da wir heutzutage unter Definitionen etwas Anderes verstehen. Der Schulengegensatz sodann ist richtig gewürdigt: er muss ein „äusserer“ gewesen sein. Bei der Aufzählung der einzelnen Juristen, sowohl der republicanischen als auch der classischen, verweist Kipp in den Anmerkungen fortlaufend auf das *enchiridion Pompons* (*Dig. 1, 2, 2*); es hätte sich wohl gelohnt, auf diese wichtige Quelle im Texte selbst besonders aufmerksam zu machen.

Von den Juristen der republicanischen Zeit führt Kipp mit Recht nur die bedeutendsten an; die classischen dagegen sind, soweit ich sehe, insgesamt namhaft gemacht. Die Vollständigkeit lässt sich hier ja auch durch den Hinweis auf das Vorkommen derselben in den *Digesten* begründen. Aber es bleibt doch zu erwägen, ob Juristen wie *Publicius* und *Puteolan* nicht besser wegblieben. Denn es kommt hinzu, dass